

Rhein-Neckar-Kreis

LANDRATSAMT
-Kreisbauamt-
40.8

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis · Postfach 104 680 · 6900 Heidelberg

Dienstgebäude

Heidelberg, Kurfürstenanlage 40
Telefon (062 21) 52 2 0
Telex Nr. 461 588 irahd d

Außenstelle Mannheim, L 8, 8/9
Telefon (06 21) 2 08 65

Außenstelle Sinsheim, Wilhelm-Straße 14
Telefon (072 61) 851-855

Sprechzeiten:

Dienstag und Freitag 8 00 - 12 00 Uhr
Mittwoch 14 00 - 17 00 Uhr

Handwritten signature and date: 3.2.82

I. An das
Bürgermeisteramt

6906 Leimen

Heidelberg, den 27.01.83

Durchwahl Nr. 522 - 281

Sachbearbeiter Ruf

Zimmer Nr. 206

Betr.: Bebauungsplan "Waldsiedlung" Gemarkung Leimen, Stadtteil
St. Ilgen

hier: 1. Änderung im vereinfachten Verfahren

Bezug: Dortiges Schreiben vom 05.01.1983

Der durch Beschluß des Gemeinderats Leimen vom 25.11.1982 Nr. 48/82 gemäß § 10, § 13 Bundesbaugesetz vom 18.08.1976 (BGB1. S. 2256 ff.), geändert durch Art. I des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949), als Satzung beschlossene 1. Änderungsbebauungsplan für das Gebiet "Waldsiedlung" Gemarkung Leimen, Stadtteil St. Ilgen und die gleichzeitig vom Gemeinderat gemäß § 111 Landesbauordnung vom 20.06.1972 (GB1. S. 351 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GB1. S. 116) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das obengenannte Gebiet werden nach § 11, § 13 BBauG in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GB1. 1980 S. 42) und des § 111 Abs. 5 Satz 2 LBO in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Genehmigung örtlicher Bauvorschriften nach der Landesbauordnung vom 27.01.1977 (GB1. S. 64)

g e n e h m i g t .

Der unterm 10.08.1978 genehmigte Bebauungsplan gilt hiermit, soweit dieser dem unterm 25.11.1982 als Satzung beschlossenen Änderungsbebauungsplan entgegensteht, als aufgehoben.

Wegen der durchgeführten Planänderung wird auf die ausführlichen Darlegungen in der Begründung und in der Satzung verwiesen. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer sowie die Träger öffentlicher Belange wurden am vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG beteiligt.

- 2 -

Der Änderungsbebauungsplan besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BBauG und § 111 LBO. Er genügt den Mindestanforderungen des § 30 BBauG.

Die Gemeinde hat die Genehmigung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen und spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Desweiteren sind folgende Hinweise in die Bekanntmachung aufzunehmen:

"Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen."

Und

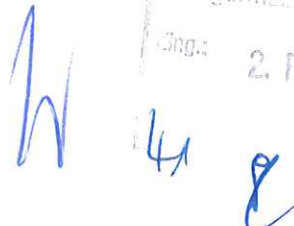
"Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. (Vgl. § 155 a BBauG)"

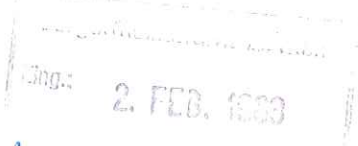
Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Vollzug der Bekanntmachung ist uns nachzuweisen (vgl. §§ 12 BBauG, 111 Abs. 5 LBO).

Die Erhebung von Kosten durch uns unterbleibt nach § 5 Ziffer 7 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.1961 (GB1. S. 59).

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planfertigung sowie die dortigen Verfahrensakten geben wir zurück.


H a e b e r l e i n





Anlagen

- 1 Planfertigung
- 1 Heft Verfahrensakten

nachrichtlich an die Baurechtsbehörde
der Stadt Leimen unter Anschluß einer
Planfertigung